



Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Syke und Umgebung e. V.:

Stand 13.03.2014

Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Syke und Umgebung e.V., im folgenden "Verein" genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Syke und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 110235 beim Amtsgericht Walsrode eingetragen und führt den Namen "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Syke und Umgebung e.V.".
2. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, die Förderung des Wohnungswesens und des Realkredites in Stadt und Gemeinden. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu unterrichten, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu dem Zwecke entsprechende Einrichtungen (Versammlungen).
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Syke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine e.V. angeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie müssen Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte an einem bebauten, unbebauten Grundstück oder einer Eigentumswohnung sein. Ihr Wohnsitz oder Sitz oder ihr Grundstück muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Mitglied kann auch ein Bausparer werden, der die Zuteilung eines Bausparvertrages für den Erwerb eines Grundstückes oder den Bau eines Hauses oder einer Eigentumswohnung durch Kopie einer Zuteilungsnachricht nachweist oder die Kopie eines Grundstückserwerbsvertrages vorlegt. Das Gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften vom Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die



Mitgliedschaft erwerben.

2. Sollten Gemeinschaften nur gemeinschaftliches Eigentum haben, können auch die Gemeinschaften eine Einzelmitgliedschaft erwerben.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied dieser Satzung obliegenden Pflichten oder sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Ein Mitglied, das gemäß § 2 Nr. 1 Satz 3 beigetreten ist, kann ausgeschlossen werden, wenn es nicht bis zum 30.09. des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres nachweist, dass es nun die Beitrittsvoraussetzungen des §§ 2 Nr. 1 Satz 2 erfüllt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

a) Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,

b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.



2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und zwar durch SEPA-Lastschrift.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 6

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende.
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Kassenwart mit Geschäftsführungsbefugnis
- d) der Schriftführer.

Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, sind vertretungsberechtigt.



2. Dem Vorstand werden bis zu 5 Beisitzer zugeteilt, die nicht im Sinne des § 26 BGB tätig werden, jedoch zu allen Sitzungen des Vorstandes zu laden sind und dort gleiche Rechte und Pflichten, wie die Vorstandsmitglieder haben.
3. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes und der Beisitzer sind Ehrenämter.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer beträgt 4 Jahre. Nur für die erste Periode nach der Beschlussfassung über diese neue Satzung gilt die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers und zweier Beisitzer vom Tage ihrer Wahl an zwei Jahre, so dass in Zukunft jeweils alle 2 Jahre im jeweiligen Wechsel einmal der Vorsitzende und der Kassenwart und zwei Beisitzer und zum anderen Mal der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer für 4 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann der Vorstand mit den Beisitzern bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzt werden.
6. Dem Vorstand und den Beisitzern obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Der Vorstand kann mit den Beisitzern für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeiten ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu Sitzungen einberufen.
8. Der Vorstand und die Beisitzer treten in regelmäßigen Zeitabständen - etwa sechsmal im Jahr - zusammen. Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



Die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beisitzer,
- b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht,
- c) die Entlastung für den Vorstand,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- g) die evtl. Auflösung des Vereins.

2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist durch einfachen Brief oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder abzusenden oder vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung in der Mitgliederzeitung zu veröffentlichen. Zu der Einladung ist die Tagesordnung für die Versammlung anzugeben.

4. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



7. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

8. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderung

§ 8

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

Auflösung des Vereins

§ 9

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert:

Die Anwesenheit von 3/4 stimmberechtigten Mitgliedern und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

3. Nach Liquidation des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. – Haus und Grund Deutschland –, Mohrenstraße 33, 10117 Berlin.



Gerichtsstand

§ 10

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist soweit gesetzlich zulässig das Amtsgericht Syke.

Beschlossen am: 18. März 1982

Geändert am: 12. März 1987 (Einfügung nach § 2 Nr. 1 Satz 3; Einfügung nach § 2 Nr. 5 Buchstabe c Satz 1)

Geändert am: 15. März 2007 (Änderung in § 2 Nr. 5 Buchstabe a; Einfügung in § 7 Nr. 3; Änderung in § 9 Nr. 3; Einfügung in § 10)

Geändert am: 13. März 2014 (Änderung in § 4 Satz 2)